

Anhang 1

A. Ausgebildete Betreuungspersonen

1. Als Ausbildungen gemäss § 10 Abs. 2, bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden muss, gelten:

- a. Erziehungswissenschaftlerin / Erziehungswissenschaftler Universität
- b. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
- c. Hortnerin / Hortner
- d. Kinderpflegerin / Kinderpfleger
- e. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
- f. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf Steiner Schule
- g. Pädagogin / Pädagoge Universität
- h. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH
- i. Pflegefachperson KWS oder Diplommiveau II Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau
- j. Psychologin / Psychologe FH oder Universität
- k. Sonderpädagogin / Sonderpädagoge FH oder Universität
- l. Sozialagogin / Sozialagoge EFZ
- m. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH
- n. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
- o. Soziokulturelle Animatorin / Soziokulturelle Animator FH

Explizit nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand Januar 2018):

- Fortbildungskurs zu/m Spielgruppenleiter/-in
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Ausbildungen des Institutes Kenessey
- Krippengehilfin, Krippenwärterin

B. Leitung von Tagesstrukturen

Als Weiterbildungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. b, die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
- b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.